

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „SO Pferdepenion-Herrenzimmern“ und die dazugehörigen nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

Die Stadt Niederstetten hat mit Beschluss vom 22.02.2023 den Bebauungsplan „SO Pferdepenion-Herrenzimmern“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit als gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der genannte Bebauungsplan und die dazu gehörende Satzung über örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgebend ist der Lageplan vom 22.02.2023 im Maßstab 1:1000 mit Legende und gleichlautend datiertem Textteil. Für die örtlichen Bauvorschriften ist der Textteil vom 22.02.2023 maßgebend.

Plangebiet:

Der Planbereich liegt nördlich des Teilorts Herrenzimmern in gut 300m Entfernung zur Ortslage. Der 1,61ha großen Teilbereich des Grundstücks Fl. Nr. 118 liegt vollständig auf der Gemarkung Herrenzimmern. Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung von Reitanlagen (Platz- und Führenanlage) sowie den Umbau eines Stallgebäudes in eine Pferdepenion.

Siehe nachfolgenden Übersichtsplan (unmaßstäblich)



Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Niederstetten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niederstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niederstetten, den 06.09.2023



Heike Naber

Bürgermeisterin